

§ 1 Geltung

(1) Für sämtliche Ingenieurleistungen oder Planungs-, Überwachungs-, Beratungs- oder Begutachtungsleistungen hierfür gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MEAB mbH.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftragnehmern werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihr Inhalt nicht diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MEAB mbH widerspricht.

(3) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MEAB mbH werden dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Die Änderung wird wirksam, wenn der Auftragnehmer ihr nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Die MEAB mbH verpflichtet sich, den Auftragnehmer mit der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 2 Pflichten

(1) Leistungen des Auftragnehmers sind gemäß den vertraglich vereinbarten Pflichten, Bedingungen und Beschaffenheiten sowie den vertraglichen Leistungsbeschreibungen zu erbringen.

(2) Der Auftragnehmer ist als Sachwalter zur Wahrung der Interessen der MEAB mbH berechtigt und verpflichtet. Er hat unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für oder gegen die MEAB mbH ergeben können und darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

(3) Der Auftragnehmer hat sich unverzüglich zu vergewissern, dass seinen Leistungen keine Hindernisse entgegenstehen und dieses der MEAB mbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Entgegennahme von Leistungen und Pflichten, die von vertraglich vereinbarten Leistungen und Pflichten abweichen, bedeutet keine Zustimmung der MEAB mbH zur Abweichung als vertrags- oder pflichtgemäß.

(5) Änderungen oder Ergänzungen vereinbarter Leistungen und Pflichten bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MEAB mbH vor Ausführung. Werden geänderte oder zusätzliche Leistungen und Pflichten erforderlich, hat der Auftragnehmer zunächst ein schriftliches Angebot abzugeben und die Zustimmung der MEAB mbH dazu abzuwarten. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur nach vorheriger Zustimmung der MEAB mbH an Nachunternehmer weitervergeben.

§ 3 Pflichten der Zusammenarbeit

(1) Die Erfüllung hat in enger Zusammenarbeit mit der MEAB mbH zu erfolgen. Eigene Bedenken gegen die vorgesehenen Leistungen und dem Auftragnehmer bekannte Bedenken Dritter hat der Auftragnehmer der MEAB mbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Auftragnehmer hat der MEAB mbH jederzeit und ohne besondere Vergütung Auskunft über den Stand seiner Leistungs- und Pflichterfüllung zu erteilen.

(3) Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die MEAB mbH weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Die MEAB mbH bindende Erklärungen, insbesondere im Hinblick auf Preise, die Anbahnung, den Abschluss, die Änderung oder Ergänzung von Verträgen mit Dritten oder solche, die rechtliche oder finanzielle Pflichten jeglicher Art begründen oder begründen könnten, darf der Auftragnehmer nicht abgeben.

(4) Gespräche und Verhandlungen mit an der vertragsgegenständlichen Leistung nicht fachlich beteiligten Dritten bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der MEAB mbH.

§ 4 Pflichten bei fachlich Beteiligten

(1) Der Auftragnehmer hat sich stets mit der MEAB mbH und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Die MEAB mbH unterrichtet den Auftragnehmer über Leistungen und Pflichten, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Fristen und Termine.

(2) Den anderen fachlich Beteiligten ist unentgeltlich Auskunft und Einblick in die Planungs- und Ingenieurunterlagen des Auftragnehmers zu gewähren. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer

und den anderen fachlich Beteiligten hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung der MEAB mbH herbeizuführen.

§ 5 Pflichten bei Arbeitsgemeinschaften

(1) Bei einer Arbeitsgemeinschaft übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag benannte Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft die Federführung. Mit Abschluss des Vertrages wird das im Vertrag genannte Mitglied von allen übrigen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft bevollmächtigt und beauftragt, diese sowie die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu vertreten. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind der MEAB mbH gegenüber unwirksam, soweit das Vertragsverhältnis zur MEAB mbH betroffen ist.

(2) Für die Erfüllung von Leistungen und Pflichten haftet jedes Mitglied gesamtschuldnerisch.

(3) Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die MEAB mbH ausschließlich an das im Vertrag benannte, mit der Vertretung beauftragte Mitglied geleistet. Dieses gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 6 Termintreuepflichten

Die in den vertraglichen Vereinbarungen mit der MEAB mbH genannten Termine, Fristen und Mitwirkungshandlungen sind einzuhalten und zu erfüllen und können nur mit schriftlicher Zustimmung der MEAB mbH geändert werden.

§ 7 Schutzrechte, Urheberrecht

(1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Leistungen und Pflichten keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte verletzen und garantiert die volle Freiheit und rechtliche Erlaubnis ihres Gebrauchs.

(2) Der Auftragnehmer stellt die MEAB mbH im Falle ihrer Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung der vorgenannten Rechte von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt die der MEAB mbH entstehenden Schäden.

(3) Soweit die Leistungen des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützt sind, überträgt der Auftragnehmer die Nutzungsrechte an seinen vertraglichen Leistungen auf die MEAB mbH, soweit dies zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist. Die MEAB mbH hat das Recht, die Leistungen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu verwenden oder zu ändern, wenn dies aus technischen Gründen notwendig oder aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist. Dies gilt auch für das ausgeführte Bauwerk. Vor wesentlichen Änderungen seiner urheberrechtlich geschützten Leistungen und Pflichten ist der Auftragnehmer anzuhören.

(4) Die Regelung in Absatz 3 gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages oder wenn dieser ohne den Auftragnehmer weitergeführt wird.

§ 8 Unterlagen, Materialien und Gerätschaften

(1) Die dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungen und Pflichten übergebenen Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Paletten, Transportmittel und Geräte bleiben Eigentum der MEAB mbH und sind auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch nach Erfüllung des Vertrages, unaufgefordert und unverzüglich herauszugeben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gegenstände sind vom Auftragnehmer als Eigentum der MEAB mbH zu kennzeichnen und dürfen nur zur Erfüllung der Leistungen und Pflichten verwendet werden. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne Einwilligung der MEAB mbH nicht an Dritte herausgegeben oder vervielfältigt werden. Ihr Abhandenkommen ist unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages gefertigten Unterlagen werden Eigentum der MEAB mbH und sind herauszugeben.

§ 9 Versicherungspflichten

(1) Der Auftragnehmer hat das Bestehen einer angemessenen Schadens- und Berufshaftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und während der Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten. Unterlagen, Materialien und Gerätschaften sowie andere Gegenstände, die dem Auftragnehmer von der MEAB mbH übergeben worden sind, sind auch gegen Feuerschäden und Diebstahl zu versichern.

Bei Arbeitsgemeinschaften muss der Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

(2) Die MEAB mbH kann Zahlungen vom Nachweis des Bestehens oder Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3) Die Selbstbehebung von Schäden durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MEAB mbH.

§ 10 Vergütung

(1) Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung sind bei Pauschalpreisverträgen sämtliche Nebenleistungen abgegolten. Vergütungsanpassungen erfolgen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, nur dann, wenn der Leistungsumfang von dem vertraglich vorgesehenen Leistungsumfang so erheblich abweicht, dass ein Festhalten am Pauschalpreis nicht zumutbar ist und eine Vertragspartei die Anpassung verlangt. Mehraufwendungen sind der MEAB mbH schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.

(2) Die Zahlung der Vergütung erfolgt 30 Tage nach Abnahme der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Pflichten sowie Zugang einer prüffähigen Rechnung bei der MEAB mbH.

(3) Soweit vertraglich für in sich abgeschlossene vertrags- und pflichtgemäß erbrachte Teilleistungen Abschlagszahlungen vereinbart sind, erfolgen diese 30 Tage nach dem im Vertrag bestimmten Zeitpunkt und Zugang einer prüffähigen Rechnung bei der MEAB mbH.

(4) Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesondert auszuweisenden Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Rechnungen sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Alle dem Auftragnehmer gegebenen betrieblichen Informationen sind vertraulich. Sie dürfen an Dritte nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung der MEAB mbH weitergegeben werden. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

(2) Dieses gilt auch für Veröffentlichungen, Werbeschriften, Referenzlisten und sonstige Dritten zugänglich gemachte Daten, Unterlagen, Internetauftritte oder Werbeträger des Auftragnehmers. Bezugnahmen auf Art und Inhalt der Tätigkeit für die MEAB mbH dürfen darin nur enthalten sein, wenn die MEAB mbH diesen zuvor schriftlich zugestimmt hat.

§ 12 Pflichtverletzungen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Auf eine vor Kenntnis der MEAB mbH des Vorliegens eines Mangels getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil der MEAB mbH von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht, kann der Auftragnehmer sich nicht berufen, soweit die MEAB mbH die Vereinbarung bei Kenntnis des Mangels nicht getroffen hätte. Dieses gilt für Vereinbarungen über die Erleichterung der Verjährung von Ansprüchen der MEAB mbH entsprechend.

§ 13 Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet, soweit vertraglich nicht weitergehend vereinbart, dass seine Leistungen und Pflichten den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

§ 14 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

(1) Zurückbehaltungsrechte kann der Auftragnehmer nicht geltend machen, es sei denn sein Anspruch ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

(2) Mit einer Forderung kann der Auftragnehmer nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(3) Die Abtretung von Forderungen durch den Auftragnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung der MEAB mbH. Ansonsten wird die MEAB mbH durch Leistung an den Auftragnehmer frei.

§ 15 Haftung

(1) Die MEAB mbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(2) Soweit die MEAB mbH danach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die MEAB mbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der MEAB mbH auf einen Betrag von 250.000,00 EUR je Schadenfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der MEAB mbH.

(4) Die Einschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(5) Der Auftragnehmer stellt die MEAB mbH von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit frei, als er im Verhältnis zur MEAB mbH verpflichtet ist, den Schaden zu tragen.

§ 16 Gerichtsstand

Soweit es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand Potsdam.

Potsdam, im Dezember 2013